



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Erziehungswissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2009

urn:nbn:de:hbz:466:1-19462

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 09 / 09 vom 03. März 2009

Satzung

zur Änderung der Satzung

des Instituts für Erziehungswissenschaft

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

Vom 03. März 2009



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Instituts für Erziehungswissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

Vom 03. März 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV.NRW.S.195), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Instituts für Erziehungswissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 11. November 2003 (AM.Uni.Pb. 23/03) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, eine oder einer aus der Gruppe der Studierenden für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, aus der Gruppe der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen einschließlich der Gruppe des Studierenden für das Lehramt an Berufskollegs und aus der Gruppe der Studierenden der Diplom-Pädagogik.

Diese Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Mehrheit, so sind deren Stimmen gem. § 29 Abs. 3 HG mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.“

Artikel II

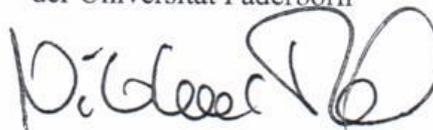
Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 17. Dezember 2008.

Paderborn, den 03. März 2009

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**

